

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 07.01.1974 (Nieders. GVBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.06.1977 (Nieders. GVBl. S. 233) hat der Rates der Stadt Borkum am 13. Februar 1978 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Borkum betreibt durch ihre Eigengesellschaft, die Stadtwerke Nordseebad Borkum GmbH, ein Wasserwerk zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Das Wasserversorgungsverhältnis richtet sich nach den „Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser der Stadtwerke Nordseebad Borkum GmbH“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Borkum liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz)

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

1. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
2. Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 4

Anschlusszwang

1. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Auf-

enthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

2. Die Herstellung eines Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, bei der Stadtwerke Nordseebad Borkum GmbH beantragt werden. Bei Um- und Neubauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls
2. Der Gebührenschuldner hat auf die Benutzungsgebühr für das laufende Jahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen zu entrichten. Jede Abschlagszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Gebühr, die sich aus dem Reinwasserverbrauch im vorausgegangenen Bemessungszeitraum ergibt. Bei neu angeschlossenen Grundstücken werden die vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach dem Reinwasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke festgesetzt.
3. Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Gebührenschuld (Abs. 1) für diesen Erhebungszeitraum angerechnet. Übersteigt die Gebührenschuld die Abschlagszahlung, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten. Übersteigen die Abschlagszahlungen die Gebührenschuld, wird der Unterschiedsbetrag verrechnet oder auf Antrag erstattet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren, Beitreibung

1. Die einmalige Anschlussgebühr (§ 2) und die Kanalbenutzungsgebühr (§ 3) sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides (§ 8) fällig.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Anrechnung ist unzulässig.

§ 7

Gebührensschuldner, Haftung

1. Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Heranziehung Eigentümer (§ 2, Abs. 1 der Anschlussatzung) der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger über, und zwar zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt oder ersatzweise mit dem 1. des Monats, der dem Wechsel folgt.
3. Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, und erlangt die Stadt auch nicht auf andere Weise Kenntnis von der Rechtsän-

derung, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vor dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

4. Neben dem Gebührenschuldner haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (eingeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlung gegenüber dem Grundstückseigentümer von ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt bereits genügt haben.
5. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldner wird nicht dadurch berührt, dass er aufgrund der bestehenden Preisbindungsvorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigten umzulegen.

§ 8

Heranziehung zu den Gebühren

1. Die Gebührenschuld (§ 4) wird dem Gebührenschuldner für die Anschlussgebühr einmalig, für die Benutzungsgebühren (§ 3) jährlich einmal durch einen Heranziehungsbescheid mitgeteilt.
2. Über die gem. § 5 Abs. 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden gleichfalls Heranziehungsbescheide erteilt.
3. Ändert sich die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren, so wird dem Gebührenschuldner ein neuer Heranziehungsbescheid erteilt.

§ 9

Stundung, Niederschlagung, Erlass, Härten

1. Die Gebührenforderungen der Stadt können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn die Verhältnisse des Gebührenschuldner das rechtfertigen.
2. Zur Vermeidung von Härten ist im Einzelfalle eine abweichende Kostenregelung durch Ratsbeschluss möglich. Der Rat kann diese Aufgaben übertragen.

§ 10

Strafvorschriften

1. Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Gebührenordnung gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht entsprechend.
2. Ebenso finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Vorschriften über die Durchsuchung entsprechende Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1973 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Kanalgebührenordnung vom 24.08.1970 außer Kraft.

Borkum, den 18.12.1972

gez.: V a n D y k e n
Bürgermeister

LS

gez.: W o d t k e
Stadtdirektor